



Amtsblatt für die Stadt Büren

11. Jahrgang

21.02.2019

Nr. 04 / S. 1

Inhalt

1. Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Neufassung der Gebührensatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg
2. 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Büren vom 21.02.2019
3. 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren im Bereich „Böddeker-/Tudorfer Straße“ in Wewelsburg
- Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold gem. § 6 Abs. 1 u. 5 BauGB
4. Bebauungsplan Nr. 12 „Flughafen“ in der Gemarkung Ahden
 - Offenlegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 30 (3) BauGB
5. 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren im Bereich „Brenker Mark“ in Brenken mit Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 "Regenerative Energie Brenker Mark" in der Gemarkung Brenken
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.

Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Öffentliche Bekanntmachung

Hinweis

auf die Neufassung der Gebührensatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg

Die von der Verbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg am 19. November 2018 beschlossene Änderungsfassung der Gebührensatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes wurde im Amtsblatt für den Kreis Paderborn vom 27. Dezember 2018, Ausgabe Nr. 52, Seiten 8 – 15 amtlich bekannt gemacht.

Gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) wird hiermit auf diese Veröffentlichung hingewiesen.

Büren, den 11.02.2019
Der Bürgermeister

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow

S t a d t B ü r e n

5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Büren vom 21.02.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Büren am 14.02.2019 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder die 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Büren beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Büren vom 02.11.2009, in der Fassung des 4. Nachtrages vom 20.04.2017, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Der § 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11

Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz

Abs. 3

- h) Ausschussvorsitzende – mit Ausnahme des Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses, des Wahlausschusses sowie des Wahlprüfungsausschusses - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Artikel II

Diese 5. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Büren erlassene Satzung wird gem. § 7 Abs. 4 der GO für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) i.V.m. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NW. S.516) in den zurzeit geltenden Fassungen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, 21.02.2019

gez. B. Schwuchow

Schwuchow
Bürgermeister

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren im Bereich „Böddeker-/ Tudorfer Straße“ in Wewelsburg - Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold gem. § 6 Abs. 1 u. 5 BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat am 26.04.2018 die Aufstellung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren im Bereich „Böddeker-/ Tudorfer Straße“ beschlossen.

Am 06.12.2018 hat der Rat der Stadt Büren den Feststellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Die Bezirksregierung Detmold hat diese Änderung am 08.02.2019 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16 - 18, 33142 Büren, Zimmer 2, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Der Flächennutzungsplan wird nunmehr "Fläche für Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Feuerwehr" im östlichen Bereich und „Dorfgebiet“ im westlichen Bereich statt "Fläche für die Landwirtschaft" darstellen.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des **§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB** über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Auf die Vorschriften des **§ 215 BauGB** wird wie folgt hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Büren unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß **§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW** nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Büren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Eine Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – **ERVVO VG/FG** – vom 07.11.2012 (GV.NRW Seite 548) eingereicht werden.

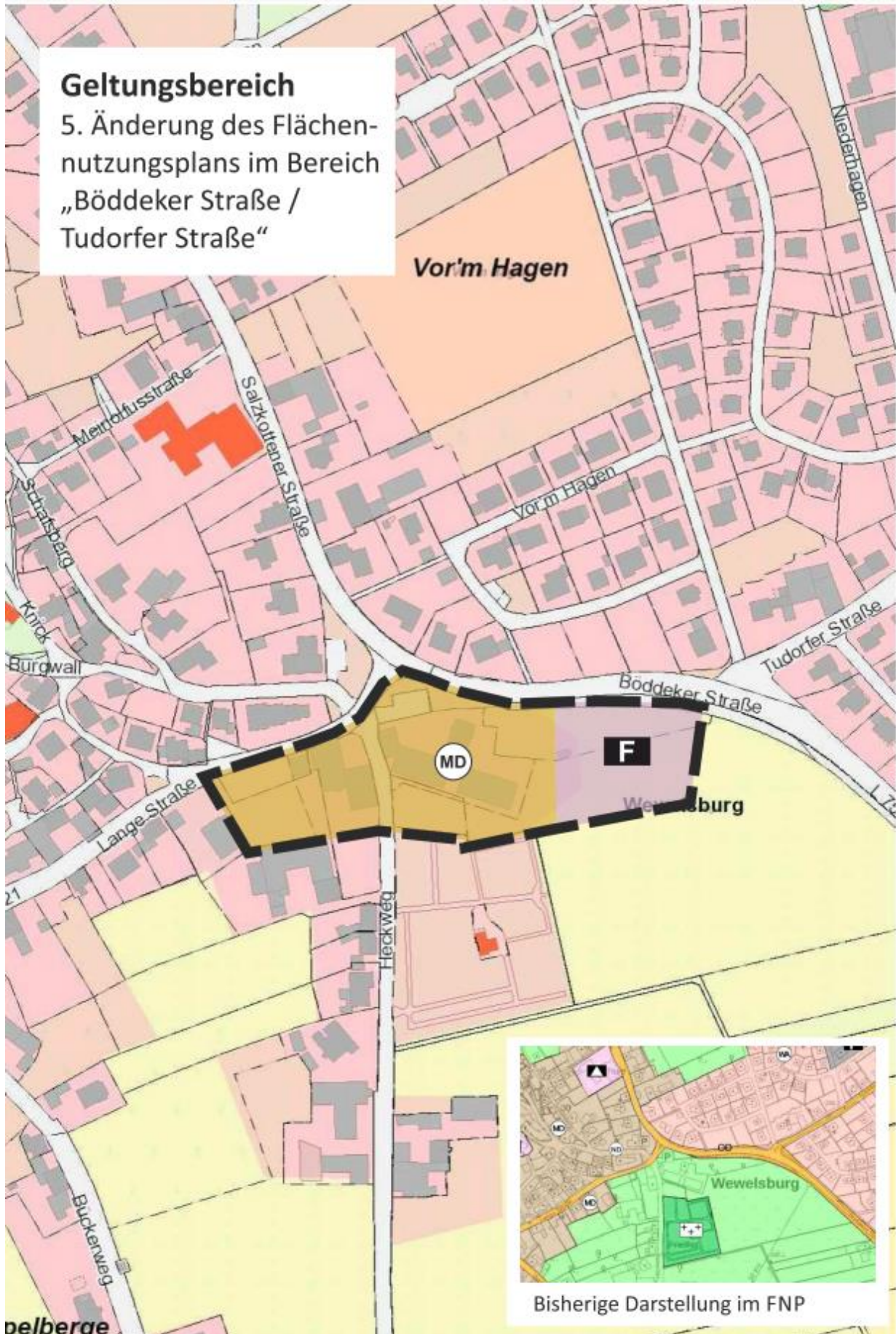
Büren, den 20.02.2019

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Anlage:

- Geltungsbereich



Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 12 „Flughafen“ in der Gemarkung Ahden

- **Offenlegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 30 (3) BauGB**

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 12 „Flughafen“ in Ahden gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Ziel der Planung ist die Schaffung einer Genehmigungsgrundlage für verschiedene Veranstaltungen, die auf dem Flughafengelände stattfinden.

Der Bebauungsplan soll als sogenannter Textbebauungsplan ohne Planzeichnung ausgeführt werden.

In der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörde und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wurde keine umweltbezogene Stellungnahme eingereicht.

Der Entwurf des Einfachen Bebauungsplans Nr. 12 „Flughafen“ in Ahden liegt mit der Begründung in der Zeit von

Montag, 04.03.2019 bis einschließlich Freitag, 05.04.2019

im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Abteilung IV -Planen und Bauen - Zimmer 2, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zu dem Entwurf einschließlich Begründung können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Büren, Königstraße 16, Zimmer 2, 33142 Büren, vorgebracht werden.

Hinweis gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB: Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis gem. § 3 Abs. 3 BauGB: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen. Die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Büren, den 20.02.2019

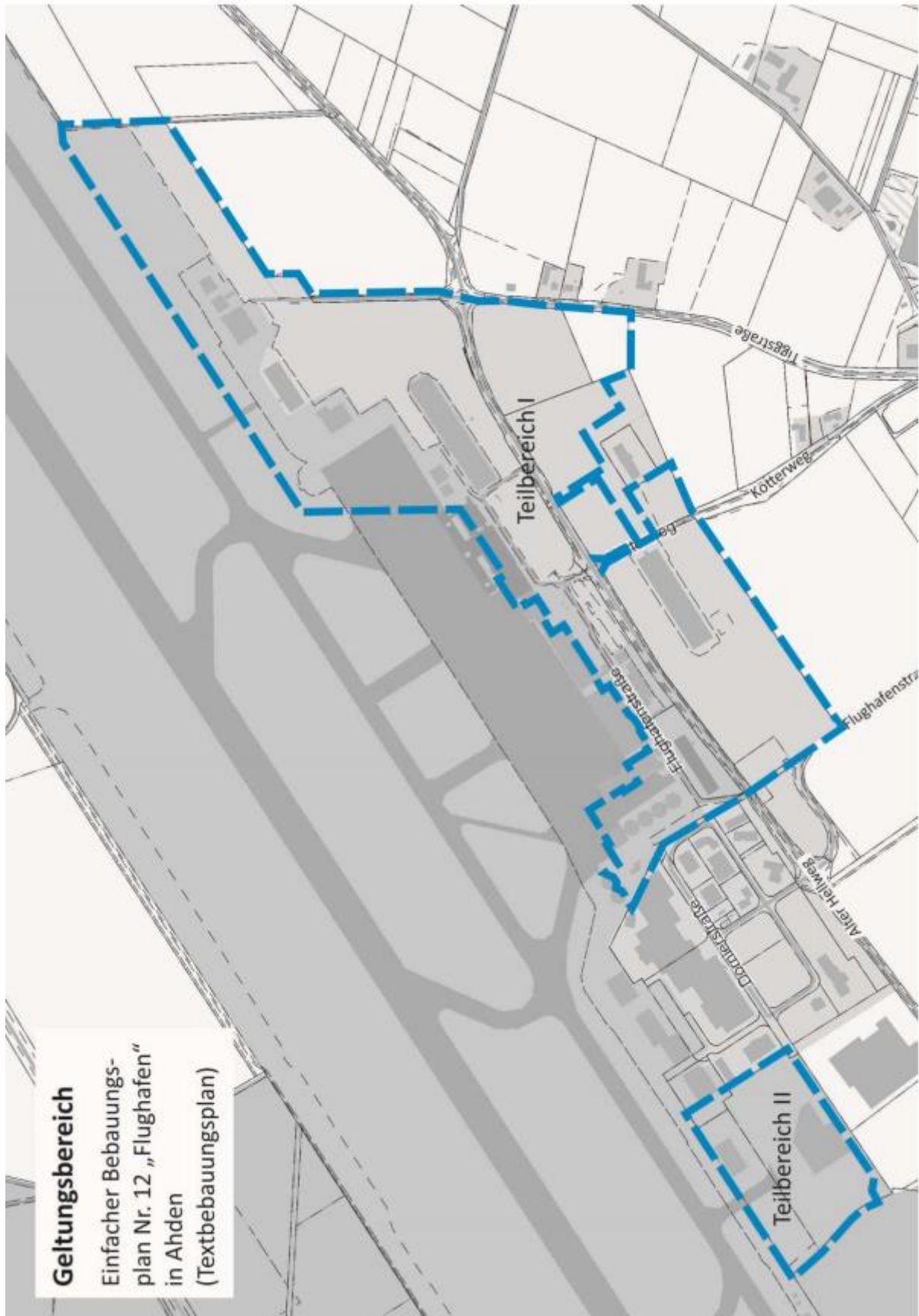
gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow

Bürgermeister

Anlage:

- Geltungsbereich



Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren im Bereich „Brenker Mark“ in Brenken mit Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 "Regenerative Energie Brenker Mark" in der Gemarkung Brenken - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Brenker Mark“ in Brenken sowie den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 13 "Regenerative Energie Brenker Mark" in Brenken zu fassen.

Die öffentliche **Bekanntmachung** dieses Beschlusses wird **angeordnet**.

Ziel der Planung ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf einem landwirtschaftlichen Grundstück entlang der Bundesautobahn 44.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Der Änderungs- und der Aufstellungsbeschluss **werden hiermit öffentlich bekannt gemacht**.

Büren, den 20.02.2019

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich

